

## **Richtlinie zur Verleihung der Würde einer „Außerplanmäßigen Professorin“ / eines „Außerplanmäßigen Professors“ an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

(In der Fassung der Beschlussfassung des Fakultätsrates vom 10.12.2024)

### **Präambel**

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Präzisierung des Senatsbeschlusses der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“ vom 27.06.2018 für die Medizinische Fakultät.

### **1. Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie der Medizinischen Fakultät bestimmt auf Grundlage des Senatsbeschlusses der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“ vom 27.06.2018 die Anforderungen und den Ablauf des Verfahrens an der Medizinischen Fakultät.

### **2. Grundsätzliches**

Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“ kann für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Betracht kommen, die sich nach der Habilitation in der Regel fünf Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben. Wurde die *Venia legendi* an einer anderen Hochschule erworben, hat vor Antragstellung die Umhabilitation an die Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erfolgen.

### **3. Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens (Kriterien)**

Die Voraussetzungen in Forschung und Lehre für die Eröffnung des Verfahrens an der Medizinischen Fakultät sind:

#### **3.1 Forschungsleistungen nach der Habilitation**

Eine kontinuierliche Forschungsleistung muss durch die Veröffentlichung von im Mittel zwei Publikationen jährlich während der dem Antrag vorausgehenden fünf Jahre nachgewiesen werden. Diese Publikationen müssen einem Peer Review-Verfahren unterzogen worden sein. Mindestens fünf der zu berücksichtigenden Publikationen sollen Originalarbeiten in einem Journal mit einem Impact-Faktor (*Web of Science, JCR*) sein, bei denen die Privatdozentin / der Privatdozent Erst- oder Letztautor/in ist. Bei Publikationen als Erst- oder Letztautor/in in für das jeweilige Fachgebiet herausragenden<sup>1</sup> Journalen kann die ständige APL-Kommission eine niedrigere Gesamtzahl zulassen. Geteilte Erst- oder Letztautorschaften werden gleichermaßen berücksichtigt.

Die Publikationen müssen in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung mit Affiliation Universitätsklinikum Jena (UKJ) veröffentlicht worden sein. Mehrfachaffiliationen sind zulässig. Auch bei Kandidatinnen / Kandidaten, die die Medizinische Fakultät verlassen haben, sollen Publikationen in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung mit Affiliation UKJ veröffentlicht worden sein.

Als weitere Kriterien für die Eignung einer Kandidatin / eines Kandidaten sind die Einwerbung von Drittmitteln sowie Bewerbungen auf Professuren bzw. erhaltene Listenplätze zu werten.

---

<sup>1</sup> Das sind Journale im ersten Quartil ihres Fachgebietes bzw. Publikationen, die eine überdurchschnittliche relative Zitationsratio (RCR) aufweisen ([Hutchins et al., PLoS Biol. 2016;14\(9\):e1002541](#)).

### 3.2 Leistungen in der akademischen Lehre nach der Habilitation

Lehrumfang – Grundsätzlich sollte die Privatdozentin / der Privatdozent an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelmäßige Lehrleistungen<sup>1</sup> im Umfang von im Mittel mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Woche im Semester (entsprechend 28 Unterrichtseinheiten (UE)/Semester (Faktor 1,0), 1UE = 45 Minuten) an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena während der dem Antrag vorausgehenden fünf Jahre erbracht haben. Der Anrechnungsfaktor für die LVS entspricht der Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (§5 ThürLVVO).

Im Falle einer Umhabilitation können auch die Lehrleistungen an der vorherigen Wirkungsstätte berücksichtigt werden. Die fünfjährige Bewährung in der Lehre nach Habilitation ist ein quantitatives Mindestkriterium. Die Addition aller LVS der letzten fünf Jahre bzw. zehn Semester vor Bewerbungsdatum sollte daher mindestens 20 betragen (im Mittel mindestens zwei LVS pro Semester). Lehrexport für die Friedrich-Schiller-Universität Jena und Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist anrechnungsfähig. Lehrleistungen in strukturierten Nachwuchsprogrammen sind anrechenbar. Andere Lehrleistungen, beispielsweise im Rahmen einer interprofessionellen Lehre, können im Einzelfall durch die Mitglieder der APL-Kommission anerkannt werden.

Die Privatdozentin / der Privatdozent soll die Teilnahme an Veranstaltungen zur Medizindidaktik im Umfang von insgesamt mindestens 24 UE nach der Habilitation nachweisen können. Dabei können sowohl Kurse der Jenaer Medizindidaktik (JEMID), als auch Kurse der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Servicestelle LehreLernen) sowie entsprechend zertifizierte externe Kurse angerechnet werden. Alternativ zum Nachweis der Medizindidaktik können in begründeten Fällen auch andere Leistungen wie beispielsweise Publikationen zu Lehrprojekten angerechnet werden.

Die Privatdozentin / der Privatdozent sollte mindestens zwei Qualifikationsarbeiten (Dissertationen, Bachelor- oder Masterarbeiten) betreut haben.

Lehrqualität - Die personenbezogene Evaluation der Bewerberin / des Bewerbers erhält ein besonderes Gewicht. Dabei sollten positive Evaluationen aus mindestens jedem der letzten drei Jahre in elektronischer Form (über das z.Z. verwendete Content-Management-System) ab Erscheinen der Richtlinie vor Antragstellung vorliegen (siehe aktuell geltende Kriterien der Fachschaft).

### 3.3 Ausnahmeregelung

Eine Ausnahmeregelung von den in 3.1 und 3.2 genannten Kriterien muss durch die Antragstellerin / den Antragsteller beantragt werden, wobei dies durch äquivalente bzw. besondere Leistungen zu begründen ist. Der Ausnahmeregelung müssen mindestens 2/3 der gewählten habilitierten Fakultätsratsmitglieder zustimmen.

## 4. Antragstellung und einzureichende Unterlagen

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Würde einer „Außerplanmäßigen Professorin“ / eines „Außerplanmäßigen Professors“ wird durch die Antragstellerin / den Antragsteller zusammen mit der Laudatio der Leiterin / des Leiters der Struktureinheit am UKJ eingereicht.

Für die Eröffnung des Verfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Laudatio - Ausführliche Würdigung der Privatdozentin / des Privatdozenten durch die Leiterin / den Leiter der Struktureinheit (SE) sowie Darlegung des Nutzens der Verleihung der Würde einer APL-Professur für die Friedrich-Schiller-Universität Jena

---

<sup>1</sup> Damit sind Lehrveranstaltungen gemeint, die im z.Z. verwendeten Content-Management-System gelistet sind.

- Formular\_Gutachter/innen – Dieses ist durch die Leiterin / den Leiter der SE auszufüllen und enthält Vorschläge für externe Gutachter/innen (mind. vier Vorschläge, unter denen auch Professorinnen sein sollten).
- Formular\_CV – Tabellarischer Lebenslauf sowie Angaben zu Bewerbungen auf Professuren und dabei erreichte Listenplatzierungen
- Ausführlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Kopien der Verleihungsurkunden - Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (*Venia legendi*), ggf. Nachweis der Umhabilitation
- Formular\_Publikationen – Schriftenverzeichnis (seit *Venia legendi*). Es sind nur Original- und Übersichtsarbeiten anzugeben.
- Formular\_Drittmittel - Liste eingeworbener Drittmittel (seit *Venia legendi*). Es sind nur bewilligte Projekte und keine internen Mittel (IZKF) anzugeben. Im Anhang ist der Eigenanteil an der Einwerbung von Drittmitteln z.B. in Form von Bewilligungsbescheiden nachzuweisen.
- Formular\_Lehre - Verzeichnis der geleisteten studentischen Lehre sowie Auflistung von nach der Habilitation betreuten und abgeschlossenen Promotions-, Diplom-, Master- und Studienarbeiten sowie weiterer Lehrleistungen entsprechend Absatz 3.2
- Nachweise Evaluationsergebnisse für Lehrveranstaltungen: Entsprechend § 85 Abs. 3 Satz 4 ThürHG ist ein Votum der Vertreter/innen der Studierenden in der Kommission zu erstellen. Es soll auf konkreter Kenntnis der Lehrleistungen beruhen. Hierfür sollten nach Möglichkeit persönliche Evaluationsergebnisse mit dem Antrag eingereicht werden.
- Lehrkonzept - Mit dem Antrag ist ein konkretes auf die entsprechende Position an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bezogenes Lehrkonzept zusammen mit einer Darlegung, wie die studentische Lehre für die Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt wird, einzureichen.
- Formular\_Einsichtnahme – Zustimmung zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen durch die Studierenden
- Formular\_Datenschutz

## 5. Ständige APL-Kommission

Gemäß §12 der Geschäftsordnung für den Rat der Medizinischen Fakultät vom 25.05.2020 können Kommissionen eingesetzt werden, um Empfehlungen für Beschlussfassungen für den Fakultätsrat zu erarbeiten. Vom Fakultätsrat wird zur Durchführung von Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“ eine ständige APL-Kommission der Medizinischen Fakultät eingesetzt. Die Mitglieder ständiger Kommissionen werden für die Dauer von drei Jahren qua Amt bestellt bzw. gewählt, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Zwei Mitglieder müssen Frauen sein.

Der ständigen APL-Kommission gehören stimmberechtigt an:

- 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (davon in der Regel der/die Prodekan/in für Forschung sowie der/die Studiendekan/in)
- 1 akademische/r Mitarbeiter/in
- 1 Studierende/r

Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät, die Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät und der / die Beauftragte für Diversität der Friedrich-Schiller-Universität Jena gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Personen, die im Sinne von § 20 Abs. 1 und 5 und § 21 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz befähigt sind oder bei denen unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen

Forschungsgemeinschaft ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), sind von der Mitwirkung auszuschließen. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, frühzeitig nach Kenntnisnahme des Antrages gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kommission offen zu legen, ob Befangenheitsgründe anzunehmen sind und ob Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit vorliegen.

Der oder dem Vorsitzenden der APL-Kommission obliegt gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Die oder der Vorsitzende kann zur Protokollführung eine Person hinzuziehen.

Die APL-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder sowie die Hälfte der ihr angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen mittels geheimer Wahl.

## **6. Ablauf des Verfahrens**

Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um über Eröffnungen und Vorlagen in den Gremien zu entscheiden. Nach Vorlage eines Antrages entscheidet die Kommission auf Grundlage der unter Punkt 3 genannten Kriterien/Voraussetzungen über die Eröffnung des Verfahrens. Über das Ergebnis der Beratung sind die Antragstellerin / der Antragsteller sowie die Privatdozentin / der Privatdozent zu informieren.

Es werden zwei auswärtige Gutachten des betreffenden Fachgebiets eingeholt; diese sollen sowohl von Professorinnen als auch von Professoren erstellt sein. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch die Kommission anhand der mit dem Antrag eingereichten Vorschläge, wird vom Fakultätsrat bestätigt und ist im Bericht zu begründen. Die zu beachtenden Grundsätze der Befangenheit gelten auch für Gutachterinnen und Gutachter.

Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden nimmt insbesondere zur pädagogischen Eignung der Bewerberin / des Bewerbers Stellung. Ihre oder seine Stellungnahme basiert auf dem aktuell gültigen Kriterienkatalog der Studierenden für die Erstellung des studentischen Votums<sup>1</sup>.

Nach Eingang der Gutachten / des Votums diskutiert die APL-Kommission die Inhalte der Gutachten sowie das Votum der Studierenden. Kritische Bewertungen und Aussagen der Gutachterinnen und Gutachter sind aufzugreifen, zu diskutieren und insbesondere im Bericht zu kommentieren. Die APL-Kommission beschließt über die Vorlage des Antrages im Fakultätsrat. Dem Fakultätsrat obliegt die Entscheidung der Vorlage des Antrages im Senat.

Dem Fakultätsrat sind für die Entscheidung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Laudatio der Leiterin / des Leiters der Struktureinheit
- Vollständige Antragsunterlagen der Privatdozentin / des Privatdozenten (inkl. Kopien der Verleihungsurkunden)
- Übersichtsblatt
- Gutachten
- Votum der/des Studierenden
- Ausführlicher Abschlussbericht der APL-Kommission

---

<sup>1</sup> veröffentlicht auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **7. Rahmenbedingungen**

Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 1 ThürHG ist mit der Verleihung der Würde die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) verbunden. Für eine korrekte Verwendung (beispielsweise auf Briefköpfen, in Signaturen, im Intra- und Internet) der Bezeichnung ist unbedingt Sorge zu tragen.

Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 62 (6) des ThürHG. Eine Anwartschaft auf Übertragung einer Professorenstelle wird mit der Verleihung nicht begründet. Der Umfang der Lehrverpflichtung bleibt davon unberührt.

Nach der Vergabe der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“ wird erwartet, dass die entsprechende „Außerplanmäßige Professorin“ / der entsprechende „Außerplanmäßige Professor“ die Staatsexamensprüfung nach der neuen ÄApprO im jeweiligen Fachgebiet begleitet.

Personen, denen die Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“ verliehen wird, sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Wer ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, kann gemäß der Habilitationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Lehrbefugnis entzogen werden, es sei denn, sie / er hat das 62. Lebensjahr vollendet. Damit entfällt auch das Recht, die akademische Bezeichnung apl. Professorin / apl. Professor zu führen. Vor der Entscheidung des Fakultätsrates ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Erfüllung der Kriterien für die Eröffnung des Verfahrens stellt keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss dar. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“.

## **8. Inkrafttreten**

Die Kriterien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

## **9. Übergangsregelungen**

Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Kriterien bereits eröffnet sind, können auf Antrag der Antragstellerin / des Antragstellers nach den bisherigen Kriterien durchgeführt werden.